



Berlin, 15. Mai 2024

## **Stellungnahme in den Verfahren 2 BvL 20/17 und 2 BvL 21/17**

Die Neue Richtervereinigung (NRV) bedankt sich für die Möglichkeit, auch in den Verfahren 2 BvL 20/12 und 2 BvL 21/17 betreffend die Beamtenbesoldung der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9 in Berlin in Verbindung mit dem Familienzuschlag für 2 Kinder Stellung nehmen zu dürfen.

Von der Vorlagefrage ist die Richterbesoldung nur mittelbar betroffen, und zwar in erster Linie in Hinblick auf das Abstandsgebot. Das Abstandsgebot gebietet eine Abstufung der Besoldung und wird abgeleitet aus einer Kombination von Leistungsprinzip (Art. 33 Abs.2 GG) und den das Recht des öffentlichen Dienstes prägenden hergebrachten Grundsätzen (Art. 33 Abs.5 GG). Bezogen auf den hier in Rede stehenden Ausschnitt der Besoldungsstruktur (A-Besoldung) wird entsprechend der zweifachen Differenzierung von einem doppelten Abstandsgebot ausgegangen, nämlich einer Differenzierung einerseits nach der entsprechend ihrem Endgrundgehalt definierten Wertigkeit der Ämter und andererseits nach Erfahrungsstufen.

Die NRV möchte vor diesem Hintergrund in Ergänzung ihrer Stellungnahme vom 13.2.2024 auch noch einmal auf die Vergleichbarkeit von R- und A-Besoldung eingehen.

1. Zuvor möchte die NRV darauf hinweisen, dass das der Besoldungsstruktur zugrundeliegende Leitbild einer Familie mit zwei Elternteilen und zwei Kindern, verbunden mit einem einheitlichen Familienzuschlag für nur einen Elternteil im gesamten Bundesgebiet nicht mehr der Lebensrealität entspricht. Durch den hohen Anteil Alleinerziehender (bundesweit ca. 20% der Eltern minderjähriger Kinder; in Berlin über 30%) werden alleinerziehende Beamte in einem statistisch auffälligen Maß diskriminiert. Für diese Gruppe dürfte § 40 Abs. 5 Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin verfassungswidrig sein, soweit hier einem Elternteil kein Familienzuschlag gewährt wird, obwohl diese Person Unterhaltsleistungen erbringt. Dies dürfte auch vor dem Hintergrund eine Ungleichbehandlung darstellen, als dass einem geschiedenen kinderlosen Beamten aufgrund der nahehelichen Unterhaltspflichten Familienzuschlag der Stufe 1 gewährt wird.

2. Mit der Forderung nach einer Entkopplung der R- von der A-Besoldung erübrigt sich aus Sicht der NRV eine dezidierte Berechnung einer der dem Abstandsgebot und dem Abschmelzungsverbot Rechnung tragenden R-Besoldung.

Die Vorlagefrage ist untrennbar mit der sich aus der Kombination von Ämter- und Erfahrungsstufen ergebenden weiten Spreizung der Alimentation verbunden. In anderen Besoldungsstrukturen, die von dieser doppelten Differenzierung nicht nur nach Ämtern, sondern auch nach Erfahrungsstufen mehr oder weniger absehen, wie insbesondere die B-Besoldung, aber wegen der viel flacheren Stufung auch der W-Besoldung, stellt sich die vorliegende Problematik so nicht.

Insofern erschließt sich aus unserer Sicht bereits nicht, worin der inhärente Zusammenhang ausgerechnet der R-Besoldung zur A-Besoldung besteht.

3. Erklären lässt sich die Übernahme bzw. Beibehaltung des Prinzips der die A-Besoldung prägenden Erfahrungsstufen in die Besoldungsämtern R 1 und R 2 nur aus einem vordemokratischen Staatsverständnis des "kleinen Beamtenrichtertums". Die NRV vertritt die Auffassung, dass diese historisch gewachsene Laufbahn- und Besoldungsstruktur der Richterbesoldung, von Verfassung wegen grundsätzlich umzustrukturieren ist

Nach Auffassung der NRV stellt sich dem Bundesverfassungsgericht in Bezug auf die Richterbesoldung die Aufgabe zu entscheiden, ob der Auftrag des Art. 98 Abs.3 GG, der den Landesgesetzgebern abverlangt, die Unterscheidung zwischen Beamten und Richtern im Rahmen der Normsetzung zu beachten, weiterhin die Beibehaltung einer Besoldungsstruktur erlaubt, die der des A-Beamtentums (also der einzigen Besoldungsordnung, die unterschiedlichste Bildungsgänge zusammenfasst) entspricht, obwohl der damit erzeugten Differenzierung weder eine funktionale noch eine dieses Ausmaß rechtfertigende Leistungsdifferenz entsprechen kann.

Das Bundesverfassungsgericht wird daher nach Auffassung der NRV in Bezug auf die Verfassungskonformität der Richterbesoldung – unter Beachtung der Entscheidung des EUGH (Urteil vom 9.9.2015) – zwar nicht vorrangig über die Frage der generellen Zulässigkeit von Erfahrungsstufen in der Besoldungsstruktur zu befinden haben, wohl aber über den exorbitanten Umfang der Spreizung (am Beispiel Sachsens: R 1: 63,72 %, dagegen A 14 nur 45,78 % Differenz zwischen dem Grundgehalt der Stufe 1 und dem Endgrundgehalt). Diese Besonderheit der Richterbesoldungen aller Länder versucht dem Umstand Rechnung zu tragen, dass das Richteramt eine gegenüber der Beamtenlaufbahn extrem flache Hierarchie aufzuweisen hat und somit angenähert 2 (R 1) bzw. 1 ½ (R 2) A-Besoldungsstufen umfasst.

Allerdings kann das Leistungsprinzip eine Differenzierung nur insoweit rechtfertigen, wie Eignung und Befähigung bei der Verteilung der anstehenden Aufgaben überhaupt Berücksichtigung finden kann. In dieser Beziehung weist das Richteramt jedoch von Verfassung wegen einen gegenüber den Beamten fundamentalen Unterschied auf. Richtern kann und darf, außer durch die abstrakte Geschäftsverteilung, keine Aufgabe am konkreten Fall in Hinblick auf die individuelle Eignung und Befähigung zugewiesen werden, weil das dem Gebot des gesetzlichen Richters, Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG, widerspricht.

Dieser strukturelle Unterschied im Anforderungs- und Leistungsprofil zwischen Beamten und Richtern erlaubt nach der hier vertretenen Ansicht für das Richteramt, wenn überhaupt, dann allenfalls eine deutlich geringere Spreizung zwischen Eingangs- und Endgrundgehalt, als sie

im Beamtenverhältnis (das in ein- und derselben Besoldungsgruppe maximal 10 Stufen aufweist, und damit weniger als R 1) vorgesehen ist.

Die NRV ist daher davon überzeugt, dass in Bezug auf das Richteramt jedenfalls in der Frage der Struktur der Besoldung das Festhalten an den hergebrachten Grundsätzen (Art. 33 Abs.5 GG) mit der verfassungsmäßig normierten Notwendigkeit kollidiert, den Eigenheiten des Richteramtes gegenüber dem Beamtentum Rechnung zu tragen, wie sich dies als Auftrag an die Landesgesetzgeber aus Art. 98 Abs.3 GG ergibt.

4. Darüber hinaus sei aus Sicht einer berufsständischen Interessenvertretung sowie bezüglich der A- als auch der R-Besoldung angemerkt, dass es – bei aller Notwendigkeit, ein Gesamtgefüge im Auge zu behalten – für die Betroffenen schwer akzeptabel erscheint, wenn der Gesetzgeber die Beamten- sowie die Richterbesoldung im Ergebnis danach bemessen soll, welche Mindestunterstützung der Sozialstaat Personen zu gewähren hat, die – verschuldet oder unverschuldet – keine wirtschaftlich honorierten Leistungen erbringen. Die Überschrift des Artikels der LTO vom 8.5.2024 spricht insoweit für sich: "Mindestabstand zur Grundsicherung nicht gewahrt / VG Hamburg hält Richterbesoldung für verfassungswidrig".

5. Wenn denn durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine solche Verknüpfung als Bemessungsgrundlage für die Besoldung des öffentlichen Dienstes in zunehmendem Maße hergestellt wird, dann sollte der Gesetzgeber dazu aufgerufen sein – und im Zweifel vom Bundesverfassungsgericht dazu aufgefordert werden – sich unter dieser Prämisse mit grundsätzlichen Fragen der Besoldungsstruktur noch einmal neu zu befassen.

In diesem Zusammenhang wäre ein Entkoppelung der R- von der A-Besoldung verfassungsmäßig durch Art. 98 Abs. 3 GG geboten, so dass sich Parallelen mit Ausnahme der bereits dargestellten Problematik des Familienzuschlages verbieten.

Der Gesetzgeber muss dabei beachten, dass das Amt des Richters in vielerlei Hinsicht eine größere Vergleichbarkeit mit Abgeordneten als mit Beamten aufweist, also mit einer Gruppe, der von Verfassung wegen ein einheitlich gleich hoher Betrag zuzuwenden ist.

Er wird zu beachten haben, dass sich die vergleichsweise niedrige Alimentation der Eingangsstufe des Richteramtes zunehmend negativ auf die Konkurrenzfähigkeit mit Angeboten der freien Wirtschaft auswirkt. Wobei auf das Gesamtgefüge abzustellen ist. So gehören vormalige "Privilegien" des Richteramtes wie die freie Arbeitszeit und die Möglichkeit, von zu Hause aus arbeiten zu können, mittlerweile zum Standard. Dies alles sollte die Länder verpflichten, über die Besoldungsordnung und deren Unterteilung in aufsteigende (R 1 und R 2) und feste (ab R 3) Gehälter ganz grundsätzlich, jedenfalls aber in Hinblick auf die vergleichsweise moderate Stufung der W-Besoldung (für Sachsen statt 12 (R 1) bzw. 10 (R 2) Besoldungsstufen nur 4 (W 2 und 3) über eine funktionsadäquate Strukturänderung zu entscheiden.